



HÄUFIGE FRAGEN ZUR ÜBERNACHTUNGSTEUER

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungsteuer erhoben?

Gemäß § 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), können Gemeinden und Landkreise örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben. Rechtsgrundlage zur Erhebung der Übernachtungsteuer in der Gemeinde Seebad Altefähr ist § 3 Absatz 1 KAG M-V in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Gemeinde Seebad Altefähr vom 22.08.2022 mit Wirkung ab 01.01.2023.

2. Ab wann wird besteuert?

Die Übernachtungssteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Übernachtungen in der Gemeinde Seebad Altefähr die vor dem 01.01.2023 verbindlich gebucht wurden, unterliegen nicht der Übernachtungssteuer unabhängig vom Zeitpunkt der Reise. Für Fälle, die aufgrund dieser Übergangsregelung nicht besteuert werden, sollte der Buchungszeitpunkt belegbar sein.

3. Was wird besteuert?

Besteuert wird der Aufwand für die Erlangung einer Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt in der Gemeinde Seebad Altefähr in einem Beherbergungsbetrieb. Dabei ist es unerheblich, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird. Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

4. Was gilt als Beherbergungsbetrieb?

Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Dieses sind insbesondere Hotels, Pensionen, Jugend-Hostels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer, Gasthöfe, Motels, Herbergen, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Hafenziegeplätze für Wasserfahrzeuge mit Übernachtungsmöglichkeit und ähnliche Einrichtungen, in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden.

Eine kurzzeitige Beherbergung liegt bei einem Aufenthalt von weniger als sechs Monaten vor. Bei einem Aufenthalt von länger als sechs Monaten besteht laut § 29 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eine Meldepflicht und somit keine Übernachtungssteuer (eine Meldebestätigung dient als Nachweis). Wird zunächst für einen kürzeren Zeitraum gebucht und dieser dann später verlängert, ist der Beginn des Aufenthaltes übernachtungssteuerpflichtig.

5. Auf welcher Bemessungsgrundlage berechnet sich die Übernachtungsteuer?

Die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungsteuer ist das für die Übernachtung entrichtete Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen.

6. Welche Leistungen gehören noch zur Bemessungsgrundlage?

Bei der Bestimmung orientiert sich die Gemeinde Seebad Altefähr an den Vorgaben zur Steuerermäßigung aus dem § 12 Abs. 2 Nr. 11 des Umsatzsteuergesetzes.

Dient die Leistung unmittelbar der Beherbergung, ist sie in die Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer einzubeziehen, insbesondere wenn sie gegen gesondertes Entgelt erhoben wird.

Beispiele:

- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren

7. Welche Leistungen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage?

Gesondert berechnete Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen oder keine Beherbergungsleistungen sind, müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer einbezogen werden.

Beispiele:

- Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Wellnessangebote
- Gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet)
- Vermittlungsprovisionen, sofern sie dem Gast vom Beherbergungsunternehmen in Rechnung gestellt werden

8. Wie bemisst sich die Steuer bei Buchungen über Vermittler/Internetportale?

Auch hier ist die Bemessungsgrundlage das für die reine Übernachtungsleistung gezahlte Entgelt des Gastes ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen. Zwei regelmäßig auftretende Fälle sind zu beachten:

- a. Mittelbare Zahlung an den Beherbergungsbetrieb:
Nur ein Teil der Zahlung des Gastes wird durch den Vermittler an den Beherbergungsbetrieb ausgezahlt. Eine Provision wird durch den Vermittler einbehalten. In diesem Fall ist nur der ausgezahlte/weitergeleitete Beitrag ohne Umsatzsteuer Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer.

- b. Unmittelbare Zahlung an den Beherbergungsbetrieb:
 Der Beherbergungsbetrieb leitet einer Provision an das Internetportal für die Vermittlung des Gastes weiter. Die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer ist das gesamte vom Gast gezahlte Entgelt für die Beherbergung (ohne Umsatzsteuer).

9. Wie berechnet sich die Steuer?

Der Steuersatz beträgt 6 Prozent vom Nettoentgelt (d.h. ohne Umsatzsteuer) für die Übernachtung.

Rechenbeispiele:

Buchung Ferienwohnung direkt beim Beherbergungsbetrieb:

Übernachtungspreis (brutto, vom Gast gezahlt)	100,00 €
Abzug der MwSt. von (7 %)	-6,54 €
Übernachtungspreis (netto, Bemessungsgrundlage)	93,46 €
Übernachtungssteuer 6 % aus Übernachtungspreis (netto)	5,61 €

Für Kleinunternehmer (§ 19 UStG) analog ohne den Abzug der MwSt.

Buchung über Vermittler:

Übernachtungspreis inkl. Endreinigung und Servicegebühr (brutto, vom Gast gezahlt)	110,00 €
Abzug Servicegebühr	-10,00 €
Übernachtungspreis inkl. Endreinigung (brutto)	100,00 €
Abzug der MwSt. von (7 %)	-6,54 €
Übernachtungspreis (netto, Bemessungsgrundlage)	93,46 €
Übernachtungssteuer 6 % aus Übernachtungspreis (netto)	5,61 €

10. Was passiert bei Stornierungen?

Die Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung vor deren Inanspruchnahme löst keine Besteuerung aus, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist. Stornogebühren stellen grundsätzlich nichtsteuerbaren Schadensersatz dar.

11. Ist die Übernachtungssteuer in der Rechnung auszuweisen?

Eine Verpflichtung zum gesonderten Ausweis der Übernachtungssteuer in der Rechnung besteht nicht.

12. Gibt es vorgefertigte Bescheinigungen?

Entsprechende Vordrucke für die Anmeldung sowie für die Anzeige der Übernachtungssteuer werden auf der Internetseite des Eigenbetriebes unter der Rubrik Veröffentlichungen bereitgestellt. Selbstverständlich können die Formulare auch bei uns angefordert werden. Hierzu senden Sie bitte eine E-Mail an: verwaltung@altefaehr.de

13. Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altfähr eine Erklärung nach einem durch den Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altfähr vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Erklärung muss eigenhändig von der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

Mit dem Vordruck werden geeignete Nachweise, wie z.B. Sachkontenauszug oder andere geeignete Auszüge aus der betriebswirtschaftlichen Abrechnung/den buchhalterischen Nachweisen, vom Beherbergungsbetrieb eingereicht.

Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an die Steuerpflichtige bzw. den Steuerpflichtigen fällig. Sie ist zum Fälligkeitstag an den Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altfähr zu entrichten.